

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 44

5. Mai

1916

Bekanntmachung

Über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakaovom vom 3. März 1916 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse. Vom 19. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakaovom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 780) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakaovom vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145)*) werden auf Kakaopulver und Schokoladenmasse ausgedehnt.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1916.

Der Reichsanzler.

Am Austrage: Freiherr von Stein.

*) Kreisblatt Nr. 23.

Bekanntmachung

über die Durchfuhr von Käse. Vom 25. April 1916.

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) und des § 10 der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) wird folgendes bestimmt:

Artikel I. Die Durchfuhr von Käse über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten. Die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Artikel II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1916.

Der Reichsanzler.

Am Austrage: Raub.

Bekanntmachung

über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln.

Vom 26. April 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzlers über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 31. März (Reichs-Gesetzbl. S. 223) und mit seiner Genehmigung bestimmen wir folgendes:

Die Kommunalverbände haben den Kartoffelerzeugern für die aus ihrer Wirtschaft zu verpflegenden naturabrechtingen Feldarbeiter einschließlich der ausländischen Arbeiter und der Kriegsgefangenen bis zu 3 Pfund Kartoffeln für den Kopf und Tag bis zum 31. Juli 1916 zu belassen, sofern durch andere Nahrungsmittel kein ausreichender Ersatz beschafft werden kann.

Darmstadt, den 26. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Romberg.

Verbrauchsregelung mit Zucker.

Auf Grund der R.-V. über den Verkehr mit Verbrauchszauber vom 10. April (R.-G.-Bl. S. 261), der Ausführungsbestimmungen des Herrn Reichsanzlers vom 12. April (R.-G.-Bl. S. 265) und der Verordnung Gr. M. d. J. vom 14. April wird für den Bezirk der Landgemeinden des Kreises Gießen verordnet:

1. Zucker jeder Art (Rüben oder Rohzucker, Kristallzucker jeder Art, flüssiger Zucker, Zuckersirup, Zuckergläuse, flüssige Raffinade, Kunstsirup und dergl., Honigsirup, Fruchtsirup, Imkerzucker) darf im Kleinhandel gewöhnlich an Einzelverbraucher (Haushaltungen) nur noch gegen Zuckerkarten abgegeben werden. Ein Anpruch auf Abgabe von Zucker gibt die Zuckerkarte nicht. Die Abgabe erfolgt nur dann, wenn Ware vorhanden ist. Ist Ware vorhanden, so darf die Abgabe nach den bestehenden Kriegsvorschriften nicht verweigert werden.

2. Die Zuckerkarten lauten zunächst auf 400 Gramm für den Kopf und Verteilungszeitraum (½ Monat) und werden regelmäßig mit den Brotskarten ausgegeben. Vorbehalten bleibt, die Gewichtsmenge, auf die die Zuckerkarten lauten, jederzeit zu ändern, und zwar je nach den zur Verfügung stehenden Vorräten. Die Zuckerkarten werden auf der Rückseite mit dem Stempel der Bürgermeisterei versehen. Karten ohne diesen Stempel sind ungültig.

3. Wer das Doppelte der ihm für einen halben Monat zu stehenden Menge an Vorrat hat, erhält keine Zuckerkarten. Erhält er versehentlich eine solche dennoch, so darf er sie nicht benutzen.

4. Die nach der Aufnahme vom 26. April in den Haushaltungen vorhandenen Zuckervorräte werden den Besitzern aufgerechnet.

5. Die bei den Kleinhandelsgeschäften eingehenden Zuckerkarten sind zu 250 Stück in einem Umschlag zu vereinigen. Auf dem Umschlag ist die Richtigkeit von dem Kleinverkäufer zu be-

scheinigen. Die Umschläge sind verschlossen an den Großhändler zurückzugeben, der dem Kleinhändler Zucker geliefert hat. War der Zucker nicht von einem Großhändler bezogen, so sind die Umschläge unmittelbar an uns abzuliefern. Die bei den Großhändlern eingehenden Umschläge sind von diesen zu sammeln, mit ihrer Unterschrift oder mit ihrem Stempel zu versehen und an uns einzuliefern. Auf Grund der zurückgelieferten Zuckerkarten werden die von uns zu verteilenden Zuckervorräte dem Großhandel und durch diesen dem Kleinhandel zugewiesen.

6. Auf Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien finden diese Vorschriften keine Anwendung. Diese Betriebe erhalten Bezugskarten für Zuckermengen in Höhe der Hälfte des Verbrauchs in der Zeit vom 1. bis 30. April d.J.; dieser Verbrauch ist nachzuweisen. Den Apotheken werden die nachweislich zu Arzneimitteln erforderlichen Zuckermengen überlassen. Für weitere gewerbliche Verwendung von Zucker in den Apotheken gelten die für Bäcker gültigen Vorschriften, soweit nicht die Vorschriften nach § 10 der Bundesratsverordnung vom 10. April Platz greifen. Der Nachweis für die zuzuweisenden Zuckermengen ist vor der Abteilung zu erbringen.

7. Für das Einnachen von Früchten usw. werden besondere Zuckerkarten auf Zucker ausgegeben, wenn der Nachweis des Besitzes der Früchte zum Einnachen oder Einkochen erbracht wird. Hierüber werden noch besondere Vorschriften erlassen.

8. Für den Kleinhandel besondere Höchstpreise festzusehen, bleibt vorbehalten.

9. Zu widerhandlungen gegen die für die Regelung des Zuckerverbrauchs erlassene Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

10. Das Zurückschaffen von Vorräten wird auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 bestraft; vorhandene Vorräte können in diesem Falle für Rechnung des Kreises übernommen und in den Verkehr gebracht werden.

11. Die Ausfuhr von Zucker aus dem Kreis Gießen ist verboten. Ausnahmen können von uns gestattet werden.

12. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1916 ab in Kraft.

Gießen, den 4. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen

Dr. Ussinger.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorliegende Verordnung ist alsbald in ortssässlicher Weise zu veröffentlichen. Die erforderliche Anzahl der Zuckerkarten wird Ihnen boldmöglichst zugeben. Die Karten sind alsbald auszugeben, nachdem sie zuvor gemäß Biffer 2 vorliegender Verordnung abgestempelt sind. Über die Ausgabe der Zuckerkarten ist eine besondere Liste zu führen. Die Aushändigung der Zuckerkarten darf nur gegen Vorlage der Brotausweiskarten oder der Selbstversorger-Mahlzeicne erfolgen. Die Brotausweiskarten, beziehungsweise die Selbstversorger-Mahlzeicne sind von Ihnen mit einem entsprechenden Vermerk über die erfolgte Ausgabe der Zuckerkarten zu versehen (etwa durch Ausdruck des Buchstabenz. Z. mit Datum). Die etwa nicht ausgegebenen Karten sind von Ihnen stets unter Verschluß zu halten.

Gemäß Biffer 6 vorliegender Verordnung haben Ihnen die Inhaber der Gasthäuser usw. den Nachweis ihres Verbrauchs zu erbringen. Dieser Nachweis ist von Ihnen sorgfältig zu prüfen und dem Antragsteller eine Bezugskarte über die Hälfte der von ihm nachgewiesenen Menge anzustellen.

Gießen, den 4. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Einsendung der Kreisabbedereierverzeichnisse; hier: für Monat April 1916.

An Groß. Polizeiamt Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an umgehende Einsendung der Abbedereierverzeichnisse für Monat April 1. J.

Feblonzeichen brauchen nicht auf dem vorgeschriebenen Formular, sondern können auf Postkarte oder anderem kleinen Papierformat erstattet werden.

Im allgemeinen ist eine genaue Verzeichnung aller Abbederungen, zum Zwecke einer geordneten Abrechnung, unbedingt erforderlich.

Gießen, den 2. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen

J. V.: Dangermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Buderversorgung.

Jede Ausfuhr von Buder aus dem Kreise Gießen, ebenso der Verkauf nach außerhalb ist strengstens verboten. An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Sie wollen für Durchführung des Verbotes besorgt sein.

Gießen, den 3. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Fleischversorgung; hier Gründung eines Brotungsverbandes der Wehrer des Landkreises Gießen.

In einer Versammlung über Gründung eines Brotungsverbandes der Wehrer der Landgemeinden des Kreises werden diese auf Dienstag, den 9. f. M. 1916, nachmittags 4 Uhr, in den Sitzungssaal des Kreisamts eingeladen.

Gießen, den 3. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen die in Ihrer Gemeinde wohnenden Wehrer zur Teilnahme an vorbereiteter Besprechung auffordern.

Gießen, den 3. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Verwertung der Früchte des Weißdorns für bestimmte Zwecke der Vollernährung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.

Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat folgendes mitgeteilt:

Es ist wichtig, in diesem Jahre die Früchte des Weißdorns (*Mespilus Crataegus oxyacanthus*) für bestimmte Zwecke der Vollernährung zu verwenden. Um eine möglichst große Ernte zu erzielen, ist es dringend erforderlich, daß in diesem Frühjahr davon Abstand genommen wird, die Weißdornhecken zu beschneiden. Denn durch die Beseitigung der vorjährigen sowie etwa noch vorhandenen älteren Schädlinge wird der Blütenanfang und somit die Fruchtgewinnung fast vollständig unterbunden. Um der in Aussicht genommenen Verarbeitung einen möglichst hohen Ertrag an Weißdornfrüchten (Mehlbeeren) zuführen zu können, ist weiter beabsichtigt, demnächst die Beeren sammeln und gegen angemessene, das Sammeln durchaus lohnende Entschädigung für die in Betracht kommenden Zwecke erwerben zu lassen.

Wir empfehlen daher, umgehend in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die Bevölkerung aus dem angegebenen Grunde in diesem Frühjahr tunlichst vom Beschneiden der Weißdornhecken Abstand nehmen. Belannte befinden sich Weißdornhecken in erheblichem Umfang um Gehöfte, Gärten, Weiden, an Bahndämmen, Wegen usw.

Weitere Mitteilung wird demnächst erfolgen.

Gießen, den 3. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Verboden von Frischkartoffeln.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wegen der vorgeschrittenen wärmeren Jahreszeit ist das Verboden von Frischkartoffeln einzuschränken; von dem Kommunalverband kann Kartoffelmehl bezogen werden, wie ja auch schon die Abgabe an die Gemeinden erfolgt ist.

Sie wollen die Bäder entsprechend bedeuten.

Gießen, den 3. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Odenhausen; hier: den Ausschlag der umgedeckten Kosten.

In der Zeit vom 17. bis einschließlich 24. Mai 1916 liegt auf dem Amtszimmer der Großh. Bürgermeisterei Odenhausen der auf Grund der rechtsträchtigen Unterlage und des Beschlusses vom 16. Dezember 1915 aufgestellte Ausschlag der umgedeckten Kosten.

Die Eintritt der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Melbung des Ausschusses innerhalb der oben genannten Öffnungszeit schriftlich bei Großh. Bürgermeisterei Odenhausen vorzubringen und zu begründen.

Friedberg, den 28. April 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Hufbeschlag im Kreise Gießen.

Nochstehende Bekanntmachung bringen wir wiederholt zur Kenntnis der Beteiligten.

Gießen, den 1. Mai 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Wie oben.

Die Gesetzesgeber, ihre Pferde mit außerordentlich hohen Stollen beklagen zu lassen, hat verschiedentlich dazu geführt, daß die Pferde beim Überschreiten der Gleise, insbesondere derjenigen in der städtischen elektrischen Straßenbahn in Gießen, mit den hohen Stollen in den Gleisen hängen geblieben sind, wodurch die Eisen von den Hufen gerissen und den Tieren erhebliche Verletzungen zugefügt wurden. Eine Haftung der Stadt Gießen kann für derartige Unfälle nicht in Frage kommen. Die hohen Stollen haben weiter den Nachteil, daß die Pferde bei der ausgedehnteren Benutzung von fugenlosem Asphaltplaster leicht zu Fall kommen. Endlich leiden die Hufe und Gelenke der Tiere sehr bei zu hohem Hufbeschlag und es entstehen zahlreiche Lahmheiten, die bei Benutzung niedriger Stollen leicht vermieden werden können. Die Tierhalter können sich gegen diese Schädigungen selbst dadurch am besten schützen, daß sie den Pferden nur Hufeisen mit nicht zu hohen Stollen auflegen lassen.

Wir empfehlen daher, wie dies auch anderwärts üblich ist, die Zugtiere in der Zeit vom 1. April bis 1. November nur mit Hufeisen zu versehen, deren Stollen bis zu 2 Zentimeter über die Hufsohle hervorragen. In den übrigen Monaten können die Stollen bis zu 3 Zentimeter erhöht werden.

Gleichzeitig weisen wir sämtliche Hufschmiede des Kreises Gießen an, den Tierhaltern von unserer Bekanntmachung stets vor dem Beschlagen der Tiere Kenntnis geben zu wollen.

Gießen, den 21. Oktober 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: gez. Welcker.

Bekanntmachung.

Betr.: Reinhalten der Straßen.

Seit längerer Zeit ist die Unreinheit eingerissen, Pavier, Früchte, Obstreste und sonstige Abfälle auf Bürgersteige und Fahrbahn zu werfen. Dierdurch werden nicht nur die Straßen verunreinigt, sondern auch Gefahren für Passanten hervorgerufen, die durch Ausgleiten auf Obstresten und dergleichen zu Fall kommen und sich erheblich verlegen können. Wir erwarten, daß es nur dieses Mindestes bedarf, um den Nebelstand abzustellen, widrigensfalls die Schäfmannschaft mit Strafanzeigen vorgehen müßte.

Gießen, den 1. Mai 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 30. April 1. Js. wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1 Ring, 1 Rocknadel, 2 Broschen, 1 Korallenketten, 2 Kinderhüte, 1 Signalpfeife, 1 Halskette, ein Damenschleif, und 1 Spiegel.

Verloren: 2 Zwanzigmarkscheine, 1 silberne Damenuhr mit Goldrand, 1 gold. Brosche mit Reite, 1 gold. Damenuhr mit Weinsipfel, 1 schwarzes Emaille-Medallion mit Photographe, 1 brauner Glashandschuh, 2 Meister (Schwarz), ein Dameportemonnaie mit 25 Mark Inhalt, 1 fl. Portemonnaie mit 16 bis 17 Mark Inhalt, 1 rundes silb. Medallion mit silb. Ketten, 1 Damenregenförm mit Silbergriff gez. L. H., 1 silb. Becher gez. Hans, 1 gold. Armband mit Uhr, 1 schwarzer Handstuh.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichnetener Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 1. Mai 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

Um in der warmen Jahreszeit jeden unnötigen Transport der Schweine zu vermeiden, sollen die Schlachtswälle nicht ohne vorherige Anfrage bei unseren Vertrauensleuten angeliefert werden. Unsere Vertrauensleute werden die Verkäufer anweisen, wann und an welcher Eisenbahnstation die Schweine abgenommen werden sollen.

Gießen, den 4. Mai 1916.

Oberhessischer Viehhandelsverband.

Der Vorstand: Salweit.